

Schachverband Württemberg e.V.

Der Präsident



Schachverband Württemberg e.V., Panoramastr. 4, 89604 Allmendingen

Deutscher Schachbund e.V.
Geschäftsstelle
Dr. Anja Gehring
Hanns-Braun-Straße / Friesenhaus I
13349 Berlin

Dr.-Ing. Carsten Karthaus
Meisenweg 25
71083 Herrenberg
Tel.: 0160 54 59 619
carsten.karthaus@svw.info

23. September 2022

Betreff: Änderungsanträge zum DSB-Satzungsentwurf

Liebe Schachfreundinnen und Schachfreunde,

wir bedanken uns ausdrücklich bei der Arbeitsgruppe Satzungsreform für die Vorlage des umfangreichen und detaillierten Satzungsentwurfs.

Grundsätzliche Bedenken sehen wir, dass die Neufassung keine Kürzung – im Gegenteil eine Vergrößerung (Seiten und Paragraphen) – der Satzung vornimmt. Vieles könnte – ohne Änderungen – in Ordnungen auf der Grundlage der Satzung übertragen werden. Wir stellen nachfolgende Änderungsanträge zum Satzungsentwurf vom 05.08 2022. Die Änderungen gegenüber dem Entwurf sind in der „Neufassung“ (rechte Spalte) markiert.

Der Fokus unserer Vorschläge richtet sich auf eine flexiblere Satzung, mit freiheitlichem Geist. Der Kern ist die Verlängerung des Tagungsturnus des Bundeskongress und der Wahlperiode, eine Reduzierung der Sitzungen des Hauptausschusses und eine mögliche Reduzierung der Rechtsorgane.

Dies fördert eine effizientere und flexiblere Gremienstruktur. Dies bedingt:

- eine kompakte und auf das nötigste beschränkte Satzung, da diese nur entsprechend des Tagungsturnus des Bundeskongresses geändert werden kann;
- eine Kompetenzverlagerung zum Hauptausschuss, zum Präsidium und zu den Kommissionen, um die Arbeitsfähigkeit in den kongressfreien Jahren zu erhalten;
- weitere und umfangreichere Ordnungen, die vom Hauptausschuss, dem Präsidium oder den Kommissionen geändert werden können.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedsorganisationen, Präsidium und Referenten schlagen wir eine Weiterentwicklung des AKLV zur „Kommission der Mitgliedsorganisationen“ vor. Diese soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsorganisationen, dem Präsidium und den Referenten intensivieren. Diese Kommission soll von einem Vizepräsidenten mit Sitz im Präsidium geführt werden. All das trägt zu einer engeren Verzahnung der Mitgliedsorganisationen mit den DSB-Gremien bei.

Schachverband Württemberg e.V. -- www.svw.info

eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart Vereinsregister VR 713 | Steuernummer: 99059/21757

Präsident: Carsten Karthaus, Meisenweg 25, 71083 Herrenberg, praesident@svw.info

Geschäftsstelle: Gerd-Michael Scholz, Panoramastraße 4, 89604 Allmendingen, geschaeftsstelle@svw.info

Bankverbindung: IBAN: DE80 6145 0050 0440 0636 83, BIC: OASPDE6AXXX, Kreissparkasse Ostalb



0. Anträge zur Vorgehensweise

Wir beantragen die Abstimmung über die Neufassung der Satzung, aufgrund des aktuellen Diskussionsstandes auf den nächsten ordentlichen Bundeskongress zu vertagen. Wir sehen erheblichen Diskussionsbedarf des nun vorliegenden Satzungsentwurfs, was durch die Anzahl unserer Änderungsanträge zum Ausdruck kommt. Der Satzungsentwurf weicht in einigen Punkten vom Eckpunktepapier und dem Diskussionsstand des Hauptausschusses ab und entspricht in einigen Punkten nicht unseren Vorstellungen. Die Arbeitsgruppe Satzungsreform muss Gelegenheit haben, alle Änderungsanträge zu überprüfen und die notwendigen Konsequenzen vorzulegen. Eine vorschnelle Abstimmung zum jetzigen Zeitpunkt gefährdet unserer Ansicht nach den Erfolg der Satzungsreform.

Daher beantragen wir die Arbeitsgruppe Satzungsreform damit zu beauftragen, die Änderungsanträge und Änderungswünsche in einen weiteren Entwurf der Satzung und in entsprechende Ordnungen einzufügen.

Damit die Arbeitsgruppe zielgerichtet arbeiten kann, beantragen wir die nachfolgenden Änderungsanträge auf dem außerordentlichen Bundeskongress einzeln zu debattieren und ein Meinungsbild zu allen Änderungsanträgen einzuholen oder der Antragsteller erklärt die Änderungsanträge übernehmen zu wollen.

1. Änderungsantrag

§ 2 (*Zweck des Bundes, Gemeinnützigkeit*)

Abs. (3) soll in einen neuen, eigenen § 3 Gemeinnützigkeit ausgelagert werden.

Formulierungsvorschlag, siehe Antrag 2.

2. Änderungsantrag

§ 3 (*Grundsätze*)

Aufspaltung von Abs. (1):

- § 2 „Zweck“ umbenennen in § 2 „Zweck und Aufgabe des Bundes“
- Satz 1 von Abs. (1) in § 2 verschieben.
- Satz 2: „Der Bund ist parteipolitisch ...“
- Satz 3: „ ... Art ist, entschieden entgegen.“
- Neuer Absatz (2): „Der Bund sieht sich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen besonders verpflichtet.“
- Verschiebung von Abs. (7) in § 2.

Dieser Antrag zielt darauf ab die einzelnen Themen besser zu strukturieren und klar zu trennen. Es erfolgt keine inhaltliche Änderung.



Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 2 (Zweck des Bundes, Gemeinnützigkeit)</p> <p>(1) Der Bund ist die Vereinigung der Landes-schachverbände (hinfort: „Landesverbände“) und sonstiger Schachorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>(2) ¹Der Bund vertritt den in Deutschland betriebenen Schachsport gegenüber allen Verbänden, Organisationen, Zusammenschlüssen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene. ²Dazu zählen insbesondere der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), der Weltschachbund (FIDE) und die Europäische Schachunion (ECU).</p> <p>(3) ¹Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ⁴Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁵Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes erhalten. ⁶Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Bundes keinen Anspruch auf das Vermögen des Bundes.</p>	<p>§ 2 (Zweck und Aufgaben des Bundes)</p> <p>(1) Der Bund erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen.</p> <p>(2) Der Bund ist die Vereinigung der Landes-schachverbände (hinfort: „Landesverbände“) und sonstiger Schachorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>(3) ¹Der Bund vertritt den in Deutschland betriebenen Schachsport gegenüber allen Verbänden, Organisationen, Zusammenschlüssen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene. ²Dazu zählen insbesondere der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), der Weltschachbund (FIDE) und die Europäische Schachunion (ECU).</p> <p>(4) Der Bund unterstützt die Mitgliedsorganisationen, Vereine und deren Mitglieder durch Service, Beratung, Qualifizierung und Entwicklung.</p>
	<p>§ 3 (Gemeinnützigkeit)</p> <p>(1) ¹Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3) ¹Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ²Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes erhalten. ³Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Bundes keinen Anspruch auf das Vermögen des Bundes.</p>
<p>§ 3 (Grundsätze)</p> <p>(1) ¹Der Bund erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen. ²Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz und der Gleichberechtigung aller Menschen. ³Er tritt</p>	<p>§ 4 (Grundsätze des Bundes)</p> <p>(1) ¹Der Bund ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz und der Gleichberechtigung aller Menschen. ²Er tritt rassistischen, verfassungsgesetzlichen und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.</p>



<p>rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen und sieht sich dabei dem Schutz von Kindern verpflichtet.</p> <p>(2) ¹Der Bund fördert den fairen Schachsport. ²Er bekämpft in Zusammenarbeit mit der FIDE und der ECU jede Form der Manipulation, insbesondere die verbotene Verwendung technischer Hilfsmittel.</p> <p>(3) In Zusammenarbeit mit dem DOSB bekämpft der Bund Doping und setzt den Nationalen Anti-Doping Code (NADA-Code) in seiner jeweils gültigen Fassung unverzüglich um.</p> <p>(4) Der Bund beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung („Good Governance“).</p> <p>(5) ¹Die Amtsträger und Organe des Bundes behandeln alle für den Bund und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt unter Wahrung von Vertraulichkeit und datenschutzrechtlicher Vorgaben. ²Dies betrifft insbesondere alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen.</p> <p>(6) Der Bund verpflichtet sich, mit allen seinen Amtsträgern und Mitarbeitern Vereinbarungen über die Einhaltung der Grundsätze nach den vorstehenden Absätzen sowie die Unterwerfung unter vom Bund angeordneter Maßnahmen bei deren Verletzung abzuschließen.</p> <p>(7) Der Bund unterstützt die Mitgliedsorganisationen, Vereine und deren Mitglieder durch Service, Beratung, Qualifizierung und Entwicklung.</p>	<p>(2) Der Bund sieht sich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen besonders verpflichtet.</p> <p>(3) ¹Der Bund fördert den fairen Schachsport. ²Er bekämpft in Zusammenarbeit mit der FIDE und der ECU jede Form der Manipulation, insbesondere die verbotene Verwendung technischer Hilfsmittel.</p> <p>(4) In Zusammenarbeit mit dem DOSB bekämpft der Bund Doping und setzt den Nationalen Anti-Doping Code (NADA-Code) in seiner jeweils gültigen Fassung unverzüglich um.</p> <p>(5) Der Bund beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung („Good Governance“).</p> <p>(6) ¹Die Amtsträger und Organe des Bundes behandeln alle für den Bund und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt unter Wahrung von Vertraulichkeit und datenschutzrechtlicher Vorgaben. ²Dies betrifft insbesondere alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen.</p> <p>(7) Der Bund verpflichtet sich, mit allen seinen Amtsträgern und Mitarbeitern Vereinbarungen über die Einhaltung der Grundsätze nach den vorstehenden Absätzen sowie die Unterwerfung unter vom Bund angeordneter Maßnahmen bei deren Verletzung abzuschließen.</p>
--	---

3. Änderungsantrag

§ 6 (Landesverbände)

Die Situation in Baden-Württemberg muss berücksichtigt werden. Der neue Satz 3, welcher in der bisherigen Satzung enthalten war, darf nicht gestrichen werden.

Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 6 (Landesverbände)</p> <p>(1) ¹Für jedes Land kann ein Landesverband Mitglied des Bundes werden. ²Die politischen Landesgrenzen bzw. die Grenzen der Landessportbünde sind zugleich die Grenzen der Landesverbände.</p>	<p>§ 6 (Landesverbände)</p> <p>(1) ¹Für jedes Land kann ein Landesverband Mitglied des Bundes werden. ²Die politischen Landesgrenzen bzw. die Grenzen der Landessportbünde sind zugleich die Grenzen der Landesverbände. ³Abweichungen, die im Einvernehmen mit den beteiligten Landessportbünden bestehen, genießen Bestandsschutz..</p>



4. Änderungsantrag

§ 11 (Organe)

Der Hauptausschuss soll beibehalten werden und wäre hier zu ergänzen.

Des Weiteren kann ein Abs. (2) ergänzt werden.

(2) Rechtsorgane des Bundes sind:

1. das Schiedsgericht,
2. das Bundesturniergericht.

Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 11 (Organe) Organe des Bundes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bundeskongress, 2. das Präsidium, 3. das Schiedsgericht, 4. das Bundesturniergericht. 	<p>§ 11 (Organe) (1) Organe des Bundes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bundeskongress, 2. der Hauptausschuss, 3. das Präsidium. <p>(2) Rechtsorgane des Bundes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. das Schiedsgericht, 5. das Bundesturniergericht.

Der Hauptausschuss soll einmal jährlich tagen (nicht wie bisher in kongressfreien Jahren zweimal). Dafür soll es eine gemeinsame Tagung der KMO (bisheriger AKLV) und dem Präsidium geben. Wenn der Kongressturnus verlängert wird sollen die Kompetenzen des Hauptausschusses erweitert werden, um außerordentliche Kongress zu vermeiden. Das ist über die Jahre kosteneffizienter als ein jährlicher Kongress mit mehr Delegierten.

Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 24a (Aufgaben des Hauptausschusses) (1) Der Hauptausschuss tritt in kongressfreien Jahren an die Stelle des Bundeskongresses. Er hat die Aufgaben und Befugnisse des Bundeskongresses mit Ausnahme der folgenden Aufgaben, die dem Bundeskongress vorbehalten bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungsänderungen, 2. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums, der Referenten und der Vertreter des Bundes in den gemeinsamen Kommissionen, 3. Wahlen, außer der kommissarischen Besetzung von vakanten Positionen (Nachwahlen), 4. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, 5. die Änderung der Beitragsordnung, die Festsetzung von Beiträgen und die Anrechnung des Beitrages der DSJ, 6. Aufstellung der Haushaltspläne für eines oder mehrere der nachfolgenden Geschäftsjahre, 7. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen, 	<p>§ 24a (Aufgaben des Hauptausschusses) (1) Der Hauptausschuss tritt in kongressfreien Jahren an die Stelle des Bundeskongresses. Er hat die Aufgaben und Befugnisse des Bundeskongresses mit Ausnahme der folgenden Aufgaben, die dem Bundeskongress vorbehalten bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungsänderungen, 2. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums, der Referenten und der Vertreter des Bundes in den gemeinsamen Kommissionen, 3. Wahlen, außer der kommissarischen Besetzung von vakanten Positionen (Nachwahlen) und Abwahl von Präsidiumsmitgliedern, Referenten und Kommissionsmitgliedern aus wichtigem Grund, 4. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, 5. die Änderung der Beitragsordnung, die Festsetzung von Beiträgen und die Anrechnung des Beitrages der DSJ, 6. Aufstellung der Haushaltspläne für eines oder mehrere der nachfolgenden Geschäftsjahre,



<p>8. Aufhebung von Sanktionen und Ausschlussentscheidungen, die der Bundeskongress getroffen hat,</p> <p>9. Auflösung des Bundes.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss darf Beschlüsse des jeweils letzten Bundeskongresses weder aufheben noch in seinem Wesensgehalt ändern.</p>	<p>7. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen,</p> <p>8. Aufhebung von Sanktionen und Ausschlussentscheidungen, die der Bundeskongress getroffen hat,</p> <p>9. Auflösung des Bundes.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss darf Beschlüsse des jeweils letzten Bundeskongresses weder aufheben noch in seinem Wesensgehalt ändern.</p>
--	--

Ansonsten können die weiteren Paragraphen bzgl. Hauptausschuss §24b ff. des Vorschlags der Arbeitsgruppe übernommen werden.

5. Änderungsantrag

§ 15 (Protokollführung und Protokollberichtigung)

Absätze 2 bis 5 können in Geschäftsordnung ausgelagert werden.

6. Änderungsantrag

§ 16 (Ordnungen)

Abs. (1) „... für deren Erlass der Bundeskongress oder der Hauptausschuss zuständig ist.“

Abs. (3) kann in eine Geschäftsordnung verschoben werden.

Abs. (6) von § 41 sollte an diese Stelle als neuer Abs (3) verschoben werden. Hier gilt natürlich auch Hauptausschuss oder Bundeskongress entsprechend. Wenn der Hautauschuss entscheidet gilt natürlich auch eine notwendige 2/3 Mehrheit bei der Beitragsordnung.

Anmerkung: Natürlich darf der Bundeskongress als höchstes Gremium auch Ordnungen beschließen.

Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 16 (Ordnungen)</p> <p>(1) Der Bund gibt sich Geschäftsordnungen für den Bundeskongress, das Präsidium und die Kommissionen, ferner eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Bundesturnierordnung, für deren Erlass der Bundeskongress zuständig ist.</p> <p>(2) ¹Der Bund kann sich weitere Ordnungen geben. ²Sofern diese Satzung keine besondere Bestimmung enthält, entscheidet hierüber der Bundeskongress, wenn darin die Rechtsstellung der Mitglieder des Bundes berührt wird, andernfalls das Präsidium.</p>	<p>§ 16 (Ordnungen)</p> <p>(1) Der Bund gibt sich Geschäftsordnungen für den Bundeskongress, das Präsidium und die Kommissionen, ferner eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Bundesturnierordnung, für deren Erlass der Bundeskongress oder der Hauptausschuss zuständig ist.</p> <p>(2) ¹Der Bund kann sich weitere Ordnungen geben. ²Sofern diese Satzung keine besondere Bestimmung enthält, entscheidet hierüber der Bundeskongress, wenn darin die Rechtsstellung der Mitglieder des Bundes berührt wird, andernfalls das Präsidium.</p>



<p>(3) ¹Anträge an den Bundeskongress zur Änderung von Ordnungen, für deren Änderung die Zuständigkeit einer Kommission gemäß § 41 Absatz 5 besteht, sind von der Geschäftsstelle unverzüglich an die zuständige Kommission weiterzuleiten, so dass diese, gegebenenfalls nach Beratung im Umlaufverfahren, Stellung nehmen kann. ²Die Stellungnahme ist dem Bundeskongress zur Kenntnis zu geben. ³Dies gilt auch für Anträge auf Änderung der Bundesturnierordnung.</p>	<p>(3) ¹Anträge an den Bundeskongress zur Änderung von Ordnungen, für deren Änderung die Zuständigkeit einer Kommission gemäß § 41 Absatz 5 besteht, sind von der Geschäftsstelle unverzüglich an die zuständige Kommission weiterzuleiten, so dass diese, gegebenenfalls nach Beratung im Umlaufverfahren, Stellung nehmen kann. ²Die Stellungnahme ist dem Bundeskongress zur Kenntnis zu geben. ³Dies gilt auch für Anträge auf Änderung der Bundesturnierordnung.</p> <p>(3) ¹Die Kommissionen haben die Befugnis, sich für ihren Aufgabenbereich eigene Ordnungen zu geben. ²Über ihre erstmalige Einführung und ihre Aufhebung entscheidet der Bundeskongress; Änderungen darf die Kommission beschließen. ³Änderungen sind im Protokoll oder in einer als Bestandteil des Protokolls zu erklärenden Anlage im Wortlaut kenntlich zu machen. ⁴Die Änderungen treten frühestens zwei Monate nach Übersendung des Protokolls gemäß § 15 Absatz 5 in Kraft. ⁵Bis zu diesem Zeitpunkt kann jedes Mitglied des Bundes verlangen, dass der Bundeskongress über die vorgenommenen Änderungen entscheidet. ⁶In diesem Fall tritt die Änderung nicht in Kraft und gilt als Antrag an den Bundeskongress. ⁷Dieses Verfahren gilt auch für die Änderung der Bundesturnierordnung durch die Bundesspielkommission.</p>
--	--

7. Änderungsantrag

§ 18 (Zusammensetzung)

Satzungsentwurf	Neue Fassung
§ 18 (Zusammensetzung)	§ 18 (Zusammensetzung) (3) Mitglieder des Bundeskongresses die zugleich Mitarbeiter in der Geschäftsstelle sind, sind nicht stimmberechtigt und gehören dem Bundeskongress nur beratend an.

Damit sollen Interessenskonflikte vermieden werden.

8. Änderungsantrag

§ 20 Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses

Der Tagungsturnus soll auf 3 Jahre verlängert werden und an die Wahlperiode gekoppelt sein. Wahlen und Satzungsänderungen sind die vornehmen Aufgaben des Bundeskongresses. In den Jahren dazwischen tagt der Hauptausschuss. Der alle Kompetenzen haben muss, dass der Bund 3 Jahre ohne einen außerordentlichen Kongress zu benötigen arbeitsfähig ist.



Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 20 Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses</p> <p>(1) ¹Der ordentliche Bundeskongress tritt jährlich, grundsätzlich im ersten Halbjahr zusammen. ²Der Präsident lädt zum Kongress in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein.</p>	<p>§ 20 Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses</p> <p>(1) ¹Der ordentliche Bundeskongress tritt dreijährlich, grundsätzlich im ersten Halbjahr zusammen. ²Der Präsident lädt zum Kongress in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein.</p>

9. Änderungsantrag

§ 22 (Online-Durchführung)

Satz 1: Der Präsident sollte das nicht alleine „anordnen“ dürfen, sondern das Präsidium soll es mehrheitlich beschließen.

Hier fehlt, dass die Mitglieder keinen Anspruch darauf haben Online an einer Präsenzsitzung teilnehmen zu können.

Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 22 (Online-Durchführung)</p> <p>1Der Präsident kann in der Einladung anordnen, dass die Mitglieder des Bundeskongresses an der Versammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. 2Der Präsident bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einladung oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der Versammlung bekannt macht.</p>	<p>§ 22 (Online-Durchführung)</p> <p>(1)¹Das Präsidium kann beschließen, dass die Mitglieder des Bundeskongresses an der Versammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. ²Der Präsident bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einladung oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der Versammlung bekannt macht.</p> <p>(2) Ohne Präsidiumsbeschluss haben die Mitgliedsorganisationen keinen Anspruch auf eine virtuelle Teilnahme.</p>

10. Änderungsantrag

§ 23 (Antragsberechtigung)

Dieser Paragraph soll in eine Geschäftsordnung ausgelagert werden.

11. Änderungsantrag

Es fehlt ein Paragraph zur Auflösung des Bundes.

Satzungsentwurf	Neue Fassung
	<p>§ 71 Auflösung des Bundes, Wegfall der Gemeinnützigkeit</p>



	<p>(1) Die Beschlussfassung zur Auflösung des Bundes ist nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Bundeskongress möglich.</p> <p>(2) Im Falle der Auflösung des Bundes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist das Bundesvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zu übereignen, der es zur Förderung des Schachsports verwenden soll.</p>
--	--

12. Änderungsantrag

§ 25 (Zusammensetzung des Präsidiums)

Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 25 (Zusammensetzung des Präsidiums) (1) ¹Dem Präsidium des Bundes gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident, 2. der Vizepräsident für Organisation, der zugleich Stellvertreter des Präsidenten ist, 3. der Vizepräsident Finanzen, 4. der Vizepräsident für Entwicklung, Frauen- und Seniorenschach, 5. der Vizepräsident für den Leistungssport, 6. der Vizepräsident für den Spielbetrieb, 7. der Vizepräsident für Ausbildung. 	<p>§ 25 (Zusammensetzung des Präsidiums) (1) ¹Dem Präsidium des Bundes gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident, 2. der Vizepräsident Finanzen, 3. der Vizepräsident für Organisationsentwicklung, 4. der Vizepräsident für Sportentwicklung und Bildung, 5. der Vizepräsident für den Leistungssport, 6. der Vizepräsident für den Spielbetrieb, 7. der Vizepräsident für Mitgliedsorganisationen.

Teilanstträge:

1. Der Vizepräsidenten Organisation soll umbenannt werden in Organisationsentwicklung und ist nicht zugleich Stellvertreter des Präsidenten. Die eigentliche Organisation soll überwiegend in der Geschäftsstelle erfolgen.
2. Der Vizepräsident für Entwicklung soll umbenannt werden in Sportentwicklung und Bildung. Für einen eigenen Vizepräsidenten Ausbildung sehen wir kein ausreichend großes Handlungsfeld, nichts desto trotz ist es notwendig, dass das Themenfeld im Präsidium vertreten ist, daher schlagen wir es der Sportentwicklung zu. Sportentwicklung soll insbesondere Senioren und Frauen beinhalten. Doch hierzu können zukünftig auch noch weitere Themen gehören und deshalb macht es aus unserer Sicht hier eine allgemeinere Benennung zu finden.
3. Es soll ein weiterer Vizepräsident der Mitgliedsorganisationen eingeführt werden, der den Grundsatz aufgreift, dass der DSB Mitgliedsorganisationen durch Beratung und Service unterstützt und zugleich die Themen der Mitgliedsorganisationen ins Präsidium einbringen kann.



13. Änderungsantrag

§ 26 (Vertretung des Bundes)

Änderung der Verteilung: Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sollen allein vertretungsberechtigt sein, im Übrigen vertreten jeweils 2 Vizepräsidenten den DSB gemeinsam. Es soll zwischen den Vizepräsidenten keine Unterscheidung getroffen werden bzgl. der BGB-Stellung getroffen werden. Ausnahme der Vizepräsident Finanzen, ihm obliegen Aufgaben (Bank usw.) die bei alleiniger Vertretung vereinfacht sind.

Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 26 (Vertretung des Bundes) ¹Der Präsident, sein Stellvertreter und der Vizepräsident Finanzen vertreten den Bund jeder für sich alleine gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ³Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsverteilung.</p>	<p>§ 26 (Vertretung des Bundes) ¹Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind allein vertretungsberechtigt; im Übrigen vertreten jeweils 2 Vizepräsidenten den Bund gemeinsam. ²Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsverteilung.</p>

14. Änderungsantrag

§ 27 (Aufgaben des Präsidiums)

Dieser Paragraph soll stark verkürzt werden und Aufgaben die sich ändern können in eine einfacher zu ändernde Ordnung verschoben werden.

Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 27 (Aufgaben des Präsidiums) (1) Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 1. Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des Bundes, 2. Ausführung der Beschlüsse des Bundeskongresses, 3. Einsetzung und Abberufung des Geschäftsführers und der Bundestrainer, 4. Koordinierung der Arbeit des Präsidiums, der Kommissionen und der Ausschüsse, 5. Zuweisung von Zuständigkeiten an die Mitglieder des Präsidiums, die Kommissionen und die Ausschüsse, 6. vorläufige Aufnahme von Mitgliedsorganisationen (§ 6 Absatz 2 Satz 1), 7. kommissarische Berufung von Referenten bis zur nächsten Sitzung des Bundeskongresses, falls eine Funktion während der Amtszeit vakant ist, 8. Beratung des Verhaltens des Bundes in anderen Organisationen (DOSB, FIDE, ECU) und der Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen,</p>	<p>§ 27 (Aufgaben des Präsidiums) (1) ¹Dem Präsidium obliegen alle Aufgaben die durch die Satzungen oder Ordnungen nicht anderen Organen oder Gremien vorbehalten sind. Das Präsidium beschließt die Verteilung der Aufgaben der einzelnen Mitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan und kann eine Geschäftsordnung erlassen. (2) ¹Das Präsidium kann Beauftragte und Ausschüsse mit einem konkreten Auftrag einsetzen. ²Bei der Einsetzung ist die Dauer zu bestimmen; sie endet spätestens mit der Amtszeit des Präsidiums und kann verlängert werden, wenn weiterhin Bedarf besteht. Beauftragungen können jederzeit widerrufen werden.</p>



<p>9. Unterbreitung von Vorschlägen an den Bundeskongress zur Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,</p> <p>10. Berufung zweier Ansprechpartner verschiedenen Geschlechts für die Bekämpfung sexualisierter Gewalt,</p> <p>11. Berufung der Mitglieder des Ehrenausschusses, dessen Aufgaben in der Ehrenordnung geregelt werden,</p> <p>12. Bestellung anderer Amtsträger, soweit sie nicht vom Bundeskongress zu berufen sind,</p> <p>13. Entscheidung über Sanktionen und Ausschlüsse gemäß § 65, soweit nicht anderen Amtsträgers oder Gremien zugewiesen.</p> <p>(2) ¹Das Präsidium kann Beauftragte und Ausschüsse mit einem konkreten Auftrag einsetzen. ²Bei der Einsetzung ist die Dauer zu bestimmen; sie endet spätestens mit der Amtszeit des Präsidiums und kann verlängert werden, wenn weiterhin Bedarf besteht. Beauftragungen können jederzeit widerrufen werden.</p>	
--	--

15. Änderungsantrag

§ 28 (Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder)

Streichung des Paragraphen, ggf. kann dies in eine Vereinbarung mit den Amtsträgern verschoben werden, muss allerdings unserer Ansicht nach nicht Teil der Satzung sein.

16. Änderungsantrag

§ 28 (Aufgaben des Präsidenten)

Dieser Paragraph kann unserer Ansicht nach komplett in eine Geschäftsordnung verschoben werden und muss nicht Teil der Satzung sein. Dafür könnte neu ein § zur Geschäftsstelle Einzug erhalten.

Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 27 (Aufgaben des Präsidenten) Wird gestrichen.</p>	<p>§ 27 (Geschäftsstelle) (1) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Bund eine Geschäftsstelle. (2) Der Präsident führt die Dienstaufsicht gegenüber allen hauptamtlichen Bediensteten des Bundes. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet. (3) Die Aufgaben und Kompetenzen können in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.</p>



17. Änderungsantrag

Wir beantragen die Streichung des Abschnitts Bundesturniergericht. Ist es wirklich notwendig, dass wir 2 Rechtsorgane vorhalten?

18. Änderungsantrag

Der Abschnitt 6 und 7 sollen in eine Schiedsordnung ausgelagert werden, welche vom Bundeskongress (vgl. Beitragsordnung) beschlossen werden darf und welche in § 16 ergänzt werden müsste. Ein stark reduzierter Paragraph 31 muss erhalten bleiben.

Satzungsentwurf	Neue Fassung
§ 16 (Ordnungen) (1) Der Bund gibt sich Geschäftsordnungen für den Bundeskongress, das Präsidium und die Kommissionen, ferner eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Bundesturnierordnung, für deren Erlass der Bundeskongress zuständig ist.	§ 16 (Ordnungen) (1) Der Bund gibt sich Geschäftsordnungen für den Bundeskongress, das Präsidium und die Kommissionen, ferner eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Schiedsordnung und eine Bundesturnierordnung, für deren Erlass der Bundeskongress zuständig ist.
§31 bis § 36 werden inhaltlich in eine Schiedsordnung ausgelagert. § 35 soll beibehalten werden.	§ 31 (Schiedsgerichte) (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, 4 Beisitzern und 2 Beisitzern mit Medizin- oder Pharmaziestudium. (2) Das Bundesturniergericht besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. (3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen kein anderes Amt als Amtsträger des Bundes innehaben. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. (4) Das Schiedsgericht ist zuständig für sämtliche Streitfälle, die sich aus Satzungsbestimmungen und Beschlüssen der Verbandsorgane und aus Streitigkeiten von Verbandsorganen untereinander ergeben, außer es ist das Bundesturniergericht zuständig. (5) Das Bundesturniergericht ist zuständig für sämtliche Streitfälle, die sich aus dem ordentlichen Spielbetrieb des Bundes ergeben. (6) Alles Weitere regelt die Schiedsordnung, welche vom Bundeskongress oder Hauptausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen geändert werden kann.

§35 kann als §32 beibehalten werden.



19. Änderungsantrag

Abschnitt 8: Die Arbeitstagung

Der Abschnitt „Die Arbeitstagung“ soll ersatzlos gestrichen werden. Da diese Tagung keine Beschlüsse mit verbindlicher Wirkung fassen soll, muss sie auch nicht mit Stimmrecht in der Satzung verankert sein und könnte bei Bedarf organisiert werden. Alternativ schlagen wir hierzu eine gemeinsame Sitzung von KMO, Präsidium und Referenten vor.

20. Änderungsantrag

Streichung der Kommission „Kommission für den allgemeinen Spielbetrieb“. Diese Konstruktion erscheint sehr komplex und wie der Bundesturnierdirektor bereits ausgeführt hat wenig vorteilhaft.



20. Änderungsantrag

Einführung einer „Kommission der Mitgliedsorganisationen (KMO)“

Satzungsentwurf	Neue Fassung
§31 bis § 36 werden inhaltlich in eine Schiedsordnung ausgelagert. § 35 soll beibehalten werden.	<p>§ 41 (Allgemeines) (1) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben richtet der Bund folgende Kommissionen ein:</p> <p>1. Kommission der Mitgliedsorganisationen (KMO) 2. die Ethik-Kommission, ...</p>
Die KMO wird für die gestrichene Kommission für den allgemeinen Spielbetrieb eingeführt.	<p>§ 44 (Kommission der Mitgliedsorganisationen) (1) Die KMO soll den Meinungs­austausch unter den Mitgliedsorganisationen fördern, gemeinsame Anliegen debattieren und das Präsidium beraten und ist gemeinsam mit dem Präsidium und den Referenten für die strategische Ausrichtung des Bundes zuständig. Die KMO hat das Vorschlagsrecht für den Vizepräsidenten Mitgliedsorganisationen. (Alternative: Die KMO wählt den Vizepräsidenten Mitgliedsorganisationen.) (Weitere Alternative: Der Vizepräsident Mitgliedsorganisationen muss einen Mitgliedsverband nach § 26 BGB alleine oder gemeinsam mit anderen Vorstandsmitgliedern des Mitgliedsverbandes vertreten.) (2) Die KMO besteht aus den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen, diese können sich vertreten lassen. Die Stimmenverhältnisse entsprechen dem Hauptausschuss. (3) Die KMO wird vom Vizepräsidenten Mitgliedsorganisationen einberufen und geleitet. (Alternativ: Der Vorsitzende der KMO wird jährlich neu gewählt). Die KMO tagt mind. einmal jährlich im zweiten Halbjahr gemeinsam mit dem Präsidium, den Referenten und den Athletensprechern. Der Vorsitzende kann zu weiteren Terminen beispielsweise vor dem Bundeskongress oder Hauptausschuss einladen.</p>

Diese Kommission als Weiterentwicklung des AKLV soll den gemeinsamen Austausch der Mitgliedsverbände weiterhin ermöglichen, aber nicht als „Gegenveranstaltung“ oder „Kontrollgremium“ zum „DSB“ oder zum Präsidium gesehen werden, sondern als Teil des DSB. Darum soll diese Veranstaltung als Kommission den anderen Kommissionen gleichgestellt sein. Mit dem Vizepräsident Mitgliedsorganisationen besteht auch eine Verbindung zwischen Präsidium und Mitgliedsverbänden. Zur gemeinsamen Arbeit gibt es eine gemeinsame Sitzung. Als neue Aufgabe soll diesem Gremium die strategische Ausrichtung zu Teil werden. Diese sollte nicht nur im Präsidium erfolgen, sondern gemeinsam mit den Mitgliedsorganisationen, sodass diese auch gemeinsam getragen wird und auf einer breiten Basis steht. Denn wir „Alle“ sind der DSB!



21. Änderungsantrag

§ 38 (Referenten und Beauftragte)

Die § 38 Abs. (2) und (3), sowie § 40, 56 und 57 sollen in eine Geschäftsordnung verlagert werden. Dafür sollen in der Satzung folgende Änderungen beschlossen werden.

Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 38 (Referenten) (1) Referenten sind: 1. der Bundesturnierdirektor, 2. der Schiedsrichter-Obmann, 3. der Referent für Frauenschach, 4. der Referent für Seniorenschach, 5. der Referent für Online-Schach, 6. der Anti-Cheating-Officer, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und nicht dem Präsidium angehören darf, 7. der Referent für Inklusion, 8. der Referent für Informationstechnik und Wertungen, 9. der Bundesrechtsberater, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. 10. der Referent für Compliance-Angelegenheiten, der nicht anderweitig Amtsträger oder Mitarbeiter des Bundes sein darf oder dem Präsidium eines Mitgliedsverbandes angehören darf, (2) 1Der Bundesrechtsberater berät den Bundeskongress, das Präsidium und die Amtsträger in allen anfallenden Rechtsfragen. 2Er hat das Recht, zu allen Anträgen und Beschlüssen Stellung zu nehmen. 3Er ist unmittelbar dem Präsidenten nachgeordnet. 4Er ist an den Verfahren vor dem Schiedsgericht und dem Bundesturniergericht zu beteiligen. (3) 1Der Referent für Inklusion ist zuständig für die durch Teilnahme behinderter Menschen an Schachwettbewerben auftretenden Besonderheiten, für die Organisation eigener Wettbewerbe für behinderte Menschen und die Beschickung der Welt- und Europameisterschaften für behinderte Menschen. 2Er soll Vorschläge für behindertengerechte Spielbedingungen entwickeln. 3Er berät das Präsidium in allen Fragen der Inklusion und hat diesbezüglich ein Initiativrecht. 4Er ist unmittelbar dem Präsidenten nachgeordnet.</p>	<p>§ 38 (Referenten) (1) Referenten sind: 1. der Bundesturnierdirektor, 2. der Schiedsrichter-Obmann, 3. der Referent für Frauenschach, 4. der Referent für Seniorenschach, 5. der Referent für Online-Schach, 6. der Anti-Cheating-Officer, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und nicht dem Präsidium angehören darf, 7. der Referent für Inklusion, 8. der Referent für Informationstechnik und Wertungen, 9. der Bundesrechtsberater, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, 10. der Referent für Compliance-Angelegenheiten, der nicht anderweitig Amtsträger oder Mitarbeiter des Bundes sein darf oder dem Präsidium eines Mitgliedsverbandes angehören darf.</p> <p>(2) Beauftragte sind: 1. der Datenschutzbeauftragte, welcher vom Präsidium ernannt wird, 2. der Anti-Doping Beauftragte, welcher vom Bundeskongress gewählt wird und 3. der Sprecher und die Sprecherin der Kaderathleten /innen, welche von selbigen gewählt werden.</p> <p>(3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Referenten und Beauftragten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.</p>

Der Aktivensprecher/in soll umbenannt werden. Diese Personen vertreten nicht alle Aktiven Schachspieler in Deutschland, wie sich aus dem Namen vielleicht missverständlich erahnen ließe. Vorschlag: Sprecher bzw. Sprecherin der Kaderathleten/innen. Die muss dann entsprechend redaktionell an allen Stellen angepasst werden. Zugleich soll der



Aktivensprecher bei den Beauftragten geführt werden, er/Sie sind von den Kaderspielern mit Ihrer Vertretung beauftragt.

Wenn die § 56 und 57 in der Satzung enthalten bleiben müssen, sollten Sie in den Abschnitt Referenten und Beauftragte verschoben werden.

§ 39 (*Wahrnehmung der Aufgaben*)

Dieser Paragraph soll gestrichen und der Inhalt in der Geschäftsordnung geregelt werden.

22. Änderungsantrag

§ 40 (*Aktivensprecher*),

Dieser Paragraph soll gestrichen und der Inhalt in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Der Aktivensprecher/in soll umbenannt werden. Denn diese Personen vertreten nicht alle Aktiven Spieler in Deutschland, wie sich aus dem Namen vielleicht missverständlich erahnen ließe. Vorschlag: Sprecher bzw. Sprecherin der Kaderathleten/innen. Die muss dann entsprechend redaktionell an allen Stellen angepasst werden.

23. Änderungsantrag

Abschnitt 10: Die Kommissionen

Dieser Abschnitt kann bis auf den Paragraph „Allgemeines“ komplett in eine oder mehrere Ordnungen ausgelagert werden. Unabhängig davon beantragen wir die Änderung weiterer Details, siehe nachfolgende Tabelle.

Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 41 (Allgemeines) (1) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben richtet der Bund folgende Kommissionen ein:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Ethik-Kommission,2. die Kommission für Leistungssport,3. die Bundesspielkommission,4. die Kommission für Frauenschach,5. die Kommission für Seniorenschach,6. die Schiedsrichterkommission,7. die Anti-Cheating-Kommission,8. die Kommission für Online-Schach,9. die Kommission für Breiten- und Freizeitsport,10. die Kommission für Ausbildung,11. die Kommission für Wertungen,	<p>§ 41 (Allgemeines) (1) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben richtet der Bund folgende ständigen Kommissionen ein:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Ethik-Kommission,2. die Kommission für Leistungssport,3. die Bundesspielkommission,4. die Kommission für Frauenschach,5. die Kommission für Seniorenschach,6. die Schiedsrichterkommission,7. die Anti-Cheating-Kommission,8. die Kommission für Online-Schach,9. die Kommission für Breiten- und Freizeitsport,10. die Kommission für Ausbildung,11. die Kommission für Wertungen.



12. die Gemeinsame Kommission Schach-Bundesliga,

13. die Gemeinsame Kommission Bund – DSJ.

²Vorsitz, Zusammensetzung und Aufgaben regeln die nachfolgenden Vorschriften.

(2) ¹Für die Erledigung der laufenden Arbeit einer Kommission und für die Leitung der Tagungen ist der Vorsitzende zuständig. ²Einzelheiten des Verfahrens der Kommissionen regelt die Geschäftsordnung, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

(3) Die Berufung der weiteren Mitglieder der Kommissionen erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Kommissionsvorsitzenden; dies gilt nicht für Kommissionsmitglieder, die von anderen Organisationen entsandt werden.

(4) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, soweit keine besondere Regelung besteht.

(5) Die Kommissionen tagen jährlich, sofern nichts Besonderes bestimmt ist.

(6) ¹Die Kommissionen haben die Befugnis, sich für ihren Aufgabenbereich eigene Ordnungen zu geben. ²Über ihre erstmalige Einführung und ihre Aufhebung entscheidet der Bundeskongress; Änderungen darf die Kommission beschließen.

³Änderungen sind im Protokoll oder in einer als Bestandteil des Protokolls zu erklärenden Anlage im Wortlaut kenntlich zu machen. ⁴Die Änderungen treten frühestens zwei Monate nach Übersendung des Protokolls gemäß § 15 Absatz 5 in Kraft. ⁵Bis zu diesem Zeitpunkt kann jedes Mitglied des Bundes verlangen, dass der Bundeskongress über die vorgenommenen Änderungen entscheidet. ⁶In diesem Fall tritt die Änderung nicht in Kraft und gilt als Antrag an den Bundeskongress. ⁷Dieses Verfahren gilt auch für die Änderung der Bundesturnierordnung durch die Bundesspielkommission.

(7) ¹Die Kosten der ständigen Kommissionen trägt der Bund, soweit nichts Besonderes bestimmt ist.

²Führt ein Referent eine Arbeitstagung zum Zweck des Informationsaustauschs und der Koordinierung mit den Vertretern der Mitgliedsverbände durch, tragen die entsendenden Verbände die Kosten ihrer Vertreter.

(8) Für die gemeinsamen Kommission (§§ 53, 54) gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

²Des Weiteren bestehen folgende übergreifende Kommissionen:

1. die Gemeinsame Kommission Schach-Bundesliga,

2. die Gemeinsame Kommission Bund – DSJ.

³Vorsitz, Zusammensetzung, Verfahren und Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) ¹Für die Erledigung der laufenden Arbeit einer Kommission und für die Leitung der Tagungen ist der Vorsitzende zuständig. ²Einzelheiten des Verfahrens der Kommissionen regelt die Geschäftsordnung, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

(3) Die Berufung der weiteren Mitglieder der Kommissionen erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Kommissionsvorsitzenden; dies gilt nicht für Kommissionsmitglieder, die von anderen Organisationen entsandt werden.

(4) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, soweit keine besondere Regelung besteht.

(5) Die Kommissionen tagen jährlich, sofern nichts Besonderes bestimmt ist.

~~(6) ¹Die Kommissionen haben die Befugnis, sich für ihren Aufgabenbereich eigene Ordnungen zu geben. ²Über ihre erstmalige Einführung und ihre Aufhebung entscheidet der Bundeskongress; Änderungen darf die Kommission beschließen. ³Änderungen sind im Protokoll oder in einer als Bestandteil des Protokolls zu erklärenden Anlage im Wortlaut kenntlich zu machen. ⁴Die Änderungen treten frühestens zwei Monate nach Übersendung des Protokolls gemäß § 15 Absatz 5 in Kraft. ⁵Bis zu diesem Zeitpunkt kann jedes Mitglied des Bundes verlangen, dass der Bundeskongress über die vorgenommenen Änderungen entscheidet. ⁶In diesem Fall tritt die Änderung nicht in Kraft und gilt als Antrag an den Bundeskongress. ⁷Dieses Verfahren gilt auch für die Änderung der Bundesturnierordnung durch die Bundesspielkommission.~~

(7) ¹Die Kosten der ständigen Kommissionen trägt der Bund, soweit nichts Besonderes bestimmt ist.

²Die Kosten der Vertreter des Bundes in übergreifenden Kommission trägt der Bund. ²Führt ein Referent eine Arbeitstagung zum Zweck des Informationsaustauschs und der Koordinierung mit den Vertretern der Mitgliedsverbände durch, tragen die entsendenden **Mitgliedsorganisationen** die Kosten ihrer Vertreter.

(8) Die Kosten der Kommissionsmitglieder die von anderen Organisationen entsandt werden trägt die entsendende Mitgliedsorganisationen.



24. Änderungsantrag

Wenn die entsprechenden Paragraphen in eine Ordnung ausgelagert werden, oder wenn diese in der Satzung enthalten bleiben.

In der Bundesspielkommission sollen die Vertreter der Länder enthalten bleiben.

Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 43 (Bundesspielkommission) (2) Die Bundesspielkommission besteht aus: 1. dem Vizepräsidenten für Spielbetrieb als Vorsitzendem, 2. dem Bundesturnierdirektor, 3. dem Referenten für Frauenschach, 4. dem Referenten für Seniorenschach, 5. dem Referenten für Online-Schach, 6. dem Schiedsrichterobmann, 7. dem Anti-Cheating Officer, 8. einem Vertreter des Schachbundesliga e.V., 9. einem Vertreter der DSJ, 10. je einem weiteren Vertreter aus den Kommissionen für den allgemeinen Spielbetrieb, Frauenschach und Seniorenschach.</p>	<p>§ 43 (Bundesspielkommission) (2) Die Bundesspielkommission besteht aus: 1. dem Vizepräsidenten für Spielbetrieb als Vorsitzendem, 2. dem Bundesturnierdirektor, je einem Vertreter der Landesverbände, 3. den Turnierleitern der einzelnen Wettbewerbe, 4. dem Referenten für Frauenschach, 5. dem Referenten für Seniorenschach, 6. dem Referenten für Online-Schach, 7. dem Schiedsrichterobmann, 8. dem Anti-Cheating Officer, 9. einem Vertreter des Schachbundesliga e.V., 10. einem Vertreter der DSJ, 11. je einem weiteren Vertreter aus den Kommissionen für den allgemeinen Spielbetrieb, Frauenschach und Seniorenschach.</p>

25. Änderungsantrag

In der Leistungssportkommission sollen mind. 2 Landesvertreter enthalten bleiben und nicht gestrichen werden.

Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 42 (Kommission Leistungssport) (2) Die Kommission Leistungssport besteht aus 1. dem Vizepräsidenten für Leistungssport als Vorsitzendem, 2 dem Sportdirektor als stellvertretendem Vorsitzenden, 3. den Bundestrainern, 5. den Aktivensprechern, 6. einem Vertreter der DSJ.</p>	<p>§ 42 (Kommission Leistungssport) (2) Die Kommission Leistungssport besteht aus 1. dem Vizepräsidenten für Leistungssport als Vorsitzendem, 2 dem Sportdirektor als stellvertretendem Vorsitzenden, 3. den Bundestrainern, 5. den Aktivensprechern, 6. zwei weiteren Mitgliedern aus den Mitgliedsorganisationen, auf Vorschlag der KMO 7. einem Vertreter der DSJ.</p>

26. Änderungsantrag

Müssten die Schiedsrichter nicht auch die höchste Qualifikation der FIDE haben?



Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 47 (Schiedsrichter-Kommission) (3) Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission müssen die höchste Schiedsrichterlizenz des Bundes besitzen.</p>	<p>§ 47 (Schiedsrichter-Kommission) (3) Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission müssen die höchste Schiedsrichterlizenz des Bundes besitzen und internationaler Schiedsrichter der FIDE sein.</p>

27. Änderungsantrag

In der Breitenschachkommission sollen Vertreter der Landesverbände mind. 2 enthalten bleiben, wenn nicht sogar aus jedem Landesverband.

Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 50 (Kommission für Breiten- und Freizeitsport) (2) Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport besteht aus: 1. dem Vizepräsidenten für Entwicklung, Frauenschach und Seniorenschach als Vorsitzendem, 2. einem Verantwortlichen für Maßnahmen auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports, 3. dem Verantwortlichen für Maßnahmen zur Förderung des Frauenschachs (§ 45 Absatz 2 Nummer 4), 4. dem Verantwortlichen für Maßnahmen zur Förderung des Seniorenschachs (§ 46 Absatz 2 Nummer 4), 5. einem Verantwortlichen für die DSAM, 6. einem Vertreter der DSJ.</p>	<p>§ 50 (Kommission für Breiten- und Freizeitsport) (2) Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport besteht aus: 1. dem Vizepräsidenten für Sportentwicklung und Bildung als Vorsitzendem, 2. einem Verantwortlichen für Maßnahmen auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports, 3. dem Verantwortlichen für Maßnahmen zur Förderung des Frauenschachs (§ 45 Absatz 2 Nummer 4), 4. dem Verantwortlichen für Maßnahmen zur Förderung des Seniorenschachs (§ 46 Absatz 2 Nummer 4), 5. einem Verantwortlichen für die DSAM, 6. zwei weiteren Mitgliedern aus den Mitgliedsorganisationen, auf Vorschlag der KMO 7. einem Vertreter der DSJ.</p>

28. Änderungsantrag

§ 51 (Kommission für Ausbildung)

Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 51 (Kommission für Ausbildung) (2) Die Kommission für Ausbildung besteht aus 1. dem Vizepräsidenten Ausbildung als Vorsitzendem, 2. einem Verantwortlichen für die A-Trainer-Ausbildung, 3. einem Verantwortlichen für das Trainerwesen, 4. einem Verantwortlichen für allgemeine Schulungsmaßnahmen, 5. einem Vertreter der DSJ.</p>	<p>§ 51 (Kommission für Ausbildung) (2) Die Kommission für Ausbildung besteht aus 1. dem Vizepräsidenten für Sportentwicklung und Bildung, 2. einem Verantwortlichen für die A-Trainer-Ausbildung, 3. einem Verantwortlichen für das Trainerwesen, 4. einem Verantwortlichen für allgemeine Schulungsmaßnahmen, 5. einem Vertreter der DSJ.</p>

Es sollte eine klare Unterscheidung zwischen Referenten (vom Bundeskongress gewählt) und Beauftragten geben, um Irritationen zu vermeiden.



29. Änderungsantrag

§ 52 (Kommission für Wertungen)

Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 52 (Kommission für Wertungen)</p> <p>1. dem Referenten für Wertungen als Vorsitzendem, 2. dem Referenten für Datenverarbeitung, 3. dem Referenten für Systemkontrolle und Auslandskontakte, 4. dem FIDE-Rating-Officer, 5. drei weiteren Mitgliedern. 6. dem Wertungsreferenten der DSJ,</p>	<p>§ 50 (Kommission für Breiten- und Freizeitsport)</p> <p>1. dem Referenten für Wertungen als Vorsitzendem, 2. dem Verantwortlichen für Datenverarbeitung, 3. dem Verantwortlichen für Systemkontrolle und Auslandskontakte, 4. dem FIDE-Rating-Officer, 5. drei weiteren Mitgliedern. 6. dem Wertungsreferenten der DSJ.</p>

Es sollte eine klare Unterscheidung zwischen Referenten (vom Bundeskongress gewählt) und Beauftragten geben, um Irritationen zu vermeiden.

29. Änderungsantrag

§ 59 (Beitragspflicht)

Abs. (2) Satz 3: Ausgenommen hiervon ist der Beschluss über die Festlegung der Beitragshöhe, dieser darf auch durch den Hauptausschuss getroffen werden. Abs (3), (5) und (6) können in die Beitragsordnung verlagert werden, ebenso die Ausnahmen der Beitragspflicht (Abs. (1) Satz 2). Dies verkürzt die Satzung.

Satzungsentwurf	Neue Fassung
<p>§ 59 (Beitragspflicht)</p> <p>(1) 1Die Mitglieder des Bundes haben an den Bund Beiträge zu entrichten. 2Ausgenommen hiervon sind die Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder, die DSJ und der Schachbundesliga e.V.</p> <p>(2) 1Alle die Festsetzung der Beiträge und deren Zahlung betreffenden Festlegungen regelt die vom Bundeskongress zu erlassende Beitragsordnung des Bundes. 2Der Beschluss über die Inkraftsetzung und Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. 3Ausgenommen hiervon ist der Beschluss über die Festlegung der Beitragshöhe.</p> <p>(3) 1Den Beitrag für die sonstigen Schachorganisationen setzt das Präsidium nach einheitlichen Grundsätzen fest. 2Dabei können insbesondere Finanzkraft, Mitgliederzahl und Intensität der Inanspruchnahme von Leistungen des Bundes berücksichtigt werden. 3Die sonstigen Schachorganisationen können stattdessen erklären, Mitgliedsbeiträge nach den in der Beitragsordnung für die Beiträge der Landesverbände festgelegten Sätzen entrichten zu wollen. 5Sie können in</p>	<p>§ 59 (Beitragspflicht)</p> <p>(1) 1Die Mitglieder des Bundes haben an den Bund Beiträge zu entrichten. 2Ausgenommen hiervon sind die Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder, die DSJ und der Schachbundesliga e.V.</p> <p>(2) 1Alle die Festsetzung der Beiträge und deren Zahlung betreffenden Festlegungen regelt die vom Bundeskongress oder Hauptausschuss zu erlassende Beitragsordnung des Bundes. 2Der Beschluss über die Inkraftsetzung und Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. 3Ausgenommen hiervon ist der Beschluss über die Festlegung der Beitragshöhe.</p> <p>(3) 1Den Beitrag für die sonstigen Schachorganisationen setzt das Präsidium nach einheitlichen Grundsätzen fest. 2Dabei können insbesondere Finanzkraft, Mitgliederzahl und Intensität der Inanspruchnahme von Leistungen des Bundes berücksichtigt werden. 3Die sonstigen Schachorganisationen können stattdessen erklären, Mitgliedsbeiträge nach den in der Beitragsordnung für die Beiträge der Landesverbände</p>



<p>diesem Fall durch Erklärung den Status eines Landesverbands erhalten. 6Diese Erklärung gilt für das gesamte Geschäftsjahr.</p> <p>(4) Die Folgen des Zahlungsverzugs regelt die Beitragsordnung.</p> <p>(5) Gerät eine Mitgliedsorganisation mit mehr als zwei Beitragsraten in Rückstand, so ruhen mit fruchtlosem Ablauf einer vom Vizepräsidenten Finanzen zu setzenden Nachfrist die Mitgliedschaftsrechte.</p> <p>(6) 1Wenn ein Mitglied Zweifel an der Höhe der Beitragsrechnung hat, kann das Mitglied bis zu vier Wochen nach Fälligkeit des ersten Teils der Beitragsrechnung Widerspruch beim Präsidenten oder Vizepräsidenten Finanzen einlegen. 2Dessen Entscheidung kann beim Schiedsgericht angefochten werden.</p>	<p>festgelegten Sätzen entrichten zu wollen. 5Sie können in diesem Fall durch Erklärung den Status eines Landesverbands erhalten. 6Diese Erklärung gilt für das gesamte Geschäftsjahr.</p> <p>(3) Die Folgen des Zahlungsverzugs regelt die Beitragsordnung.</p> <p>(5) Gerät eine Mitgliedsorganisation mit mehr als zwei Beitragsraten in Rückstand, so ruhen mit fruchtlosem Ablauf einer vom Vizepräsidenten Finanzen zu setzenden Nachfrist die Mitgliedschaftsrechte.</p> <p>(6) 1Wenn ein Mitglied Zweifel an der Höhe der Beitragsrechnung hat, kann das Mitglied bis zu vier Wochen nach Fälligkeit des ersten Teils der Beitragsrechnung Widerspruch beim Präsidenten oder Vizepräsidenten Finanzen einlegen. 2Dessen Entscheidung kann beim Schiedsgericht angefochten werden.</p>
--	---

30. Änderungsantrag

Abschnitt 14: Sanktionen

Die Paragraphen 66, 67 und 68 sollen in die Schiedsordnung verlagert werden.

31. Änderungsantrag

Wir beantragen die „Anti-Cheating Kommission“ in „Fairplay Kommission“ umzubenennen.

32. Änderungsantrag

Wir beantragen §70 Abs. (3) zu streichen. Die Satzung wird erst mit Eintragung wirksam, daher hilft dieser Absatz nicht für die Eintragung der neugefassten Satzung. Der Inhalt dieses Absatzes muss in einem separaten Beschluss gefasst werden, was wir hiermit beantragen. Wir beantragen: „Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde notwendig sein, wird das Präsidium ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Präsidiumssitzung die notwendige Änderung, **so weit diese nicht den Zweck des Bundes, die bei Wahlen oder Beschlüssen notwendigen Mehrheiten oder den Anfall bei der Auflösung des Bundes betreffen**, der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Satzung ins Vereinsregister erfolgen bzw. die Gemeinnützigkeit fortbestehen kann.“

Vielen Dank.

Mit schachlichem Gruß

Carsten Karthaus, im Namen des Schachverbandes Württemberg e. V.